

Sommerpause ade: DStV-Präsident Lüth im Gespräch zu Bürokratieabbau und Wachstumschancen

Der Auftakt in die neue politische Saison ist genommen. Am Rande des Herbstfestes der CDU/CSU-Bundestagsfraktion suchten DStV-Präsident Lüth und MdB Tillmann erneut das Gespräch zu wichtigen Belangen von Steuerberaterinnen und Steuerberatern.

Bereits im März dieses Jahres kamen StB Torsten Lüth, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV), und MdB StBin Antje Tillmann, finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU, u. a. zu den Sorgen des Berufsstands rund um das Thema Bürokratieaufwand bei der Besteuerung der Gaspreisbremse zusammen (**vgl. DStV-News 04/2023**). Zum Auftakt nach der Sommerpause knüpften sie nun an das gelungene Gespräch an und vertieften den Austausch

zu Bürokratieabbau sowie den vielfältigen im Regierungsentwurf eines Wachstumschancengesetzes enthaltenen Themen – so auch der Verzicht auf die Besteuerung der Dezember-Soforthilfe und der Gaspreisbremse.

Auch zahlreiche weitere im Regierungsentwurf enthaltene Impulse, wie die gestaffelte Einführung der eRechnung sowie Entlastungsmöglichkeiten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, hatte



v.r.n.l. StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), MdB StBin Antje Tillmann (Finanzpolitische Sprecherin CDU/CSU) und RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin)

der DStV in den vergangenen Monaten gefordert und eng begleitet. Ob das Gesetz in seiner jetzigen Form auch vom Bundesrat unterstützt wird, bleibt jedoch abzuwarten. ■

Eckpunktepapier zum Bürokratieabbau: DStV-Forderung berücksichtigt

Die Ampelkoalition hat Eckpunkte für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vorgestellt. Eine DStV-Forderung zum Bürokratieabbau im Steuerrecht aus der BMJ-Verbändeabfrage wurde berücksichtigt.

Mit dem neuen Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) sollen die Bürgerinnen und Bürger, die Unternehmen und die Verwaltung durch den Abbau unnötiger bürokratischer Belastungen entlastet werden. Das Eckpunktepapier der Bundesregierung enthält zur Erreichung dieses Ziels zahlreiche Maßnahmen (**vgl. Homepage des Bundesministeriums der Justiz (BMJ)**). Steuerrechtlich relevant ist die geplante Verkürzung der handels- und

steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre.

Der DStV begrüßt diesen Vorstoß. Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen ist eine von ihm seit vielen Jahren erhobene Forderung. Sie würde die Bürokratiekosten für die Wirtschaft – insbesondere für KMU – und für die kleinen und mittleren Kanzleien spürbar abbauen. Durch kürzere und harmonisierte Fristen könnte eine finanzielle Entlastung bei den Steuerpflichtigen und Unternehmen eintreten. Der DStV erachtet den Vorstoß allerdings lediglich als ersten Schritt. Gleichmaßen wichtig ist es, dass die Aufbewahrungsfristen im Sozialrecht verkürzt und eine Harmonisierung der Fristen herge-

stellt wird. Zudem sollte eine Verkürzung der Fristen auf fünf Jahre erfolgen.

Der DStV hatte Anfang 2023 an der Verbändenumfrage des BMJ zum Bürokratieabbau teilgenommen und seine neun wesentlichen, für kleine und mittlere Kanzleien zentralen Forderungen adressiert (**vgl. DStV-Info vom 23.02.2023**). Eine dieser Forderungen war die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen auf fünf Jahre. Das Statistische Bundesamt hatte die Umfrage ausgewertet und sechs DStV-Vorschläge, darunter die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen, als für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen geeignet eingestuft (**vgl. DStV-Info vom 20.04.2023**). ■



Hinweisgeberschutz: DStV bietet Hilfestellung für Kanzleien bei der Einrichtung interner Meldestellen

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) ist in Kraft getreten. Es schreibt für größere Unternehmen mit 50 oder mehr Beschäftigten die Einrichtung sog. interner Meldestellen verpflichtend vor. Bei Nichtbeachtung können empfindliche Bußgelder drohen. Die Einrichtung von Meldestellen kann daher abhängig von der Kanzleigröße ggf. auch für Steuerberaterinnen und Steuerberater relevant sein. Der DStV gibt erste Hinweise zur Umsetzung in der Praxis.

Nach dem HinSchG müssen alle Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten eine interne Meldestelle einrichten. Für die Umsetzung gewährt das Gesetz nur kurze Übergangsfristen: Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten haben für die Einrichtung interner Meldestellen noch bis zum 17.12.2023 Zeit. Unternehmen mit 250 oder mehr Be-

schäftigten müssen die gesetzliche Vorgabe hingegen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. seit dem 2.7.2023 umsetzen. Sanktionen in Form von Bußgeldern für die Nichteinrichtung sind für sie ab dem 1.12.2023 vorgesehen. Wer kann mit der Aufgabenwahrnehmung einer internen Meldestelle betraut werden? Welche organisatorischen

Anforderungen sind für den Betrieb der Meldestelle zu beachten? Antworten auf diese und weitere Fragen gibt eine aktuelle Hilfestellung des Rechts- und Berufsrechtsausschusses des DStV. Sie ist für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt-Nr.374 182). ■

02

EFAA & DStV: Gemeinsam für ein starkes One-in-One-out-Prinzip

Die Welle bürokratischer Belastungen für Unternehmen, Berufsstand und Verwaltung aufgrund neuer EU-Gesetzgebung wächst weiter und weiter. Mit dem One-in-One-out-Prinzip führt die EU-Kommission nun ein Instrument zur besseren Belastungssteuerung ein. In einem Interview im Auftrag des EU-Parlaments haben sich die EFAA und der DStV für dessen konsequente Anwendung ausgesprochen.

Unter dem Stichwort Bürokratiebremse wurde das One-in-one-out-Prinzip (OiOo) in Deutschland bereits im Jahre 2015 eingeführt. Im Wege der Kompensation sollen danach neue Belastungen für Unternehmen nur in dem Maße eingeführt werden, wie bisherige Belastungen im selben Bereich abgebaut werden. In der EU-Gesetzgebung wird OiOo dagegen erst seit dem Jahr 2022 für Gesetzesvorschläge der EU-Kommission angewandt. Daher sind zahlreiche EU-Gesetzgebungsvorhaben, die derzeit noch verhandelt werden und weitere Belastungen für Berufsstand und Mandant bedeuten, noch nicht vom OiOo umfasst.

Für die Zukunft fordert der DStV jedoch eine konsequente Anwendung des Prin-

zips über das gesamte Gesetzgebungsverfahren hinweg.

Aus diesem Grund ergriff der DStV gerne die Gelegenheit, um für unseren Europäischen Dachverband EFAA (European Federation of Accounts and Auditors) beim Interview mit Beauftragten des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) des EU-Parlaments zur Umsetzung von OiOo mitzuwirken.

Dabei setzte sich die EFAA dafür ein, das OiOo nicht allein als Instrument für bessere Regulierungen künftiger Gesetzesvorhaben zu verwenden, sondern gleichzeitig auch den Abbau bestehender bürokratischer Belastungen voranzutreiben.

Zudem fordert die EFAA im Falle neuer Belastungen aufgrund von EU-Gesetzgebung mehr Transparenz. So machte die EFAA deutlich, dass bereits im vorangestellten Konsultationsverfahren sowie im Gesetzesvorschlag selbst konkrete Kompensationsvorschläge gemacht werden müssen. Außerdem soll die EU-Kommission die Kalkulation offenlegen, die im Falle einer Be- und Entlastung für Unternehmen und Verwaltung zu erwarten ist. Außerdem forderte die EFAA, dass das OiOo während des gesamten Gesetzgebungsverfahrens nicht allein von der EU-Kommission, sondern auch von EU-Parlament und dem Rat der EU beachtet wird. ■

Ausbildung für Steuerfachangestellte: Neue Schriftenreihe unterstützt die Kanzlei Praxis

Zum 1.8.2023 trat die modernisierte Ausbildungsverordnung für Steuerfachangestellte in Kraft (BGBl. I vom 22.8.2022, S. 1390). Der DStV hatte sich gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer für eine zeitgemäße Neuordnung der Berufsausbildung der Steuerfachangestellten stark gemacht und das Neuordnungsverfahren aktiv begleitet. Aus der Reihe „Ausbildung gestalten“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ist rechtzeitig zum Ausbildungsbeginn in diesem Sommer auch eine begleitende Umsetzungshilfe für die Praxis erschienen.

Die Umsetzungshilfe soll Ausbilderinnen und Ausbilder, Berufsschullehrerinnen und -lehrer, Prüferinnen und Prüfer sowie die Auszubildenden selbst dabei unterstützen, die Zeit der Berufsausbildung zielorientiert zu planen und effizient zu gestalten. Ihre Inhalte orientieren sich an der modernisierten Ausbildungsordnung und wurden gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Ausbildungspraxis erarbeitet. Die Erläuterungen reichen vom Erwerb moderner Kommunikations- und

Präsentationskompetenzen, über die Vermittlung der steuerrechtlichen Fachkenntnisse bis hin zu Fragen der Digitalisierung zahlreicher Prozesse in der Steuerberatung. Anhand zahlreicher praktischer Beispiele und Informationen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans und den Lernfeldern des Rahmenlehrplans werden den Ausbilder/-innen in den Kanzleien und den Berufsschullehrer/-innen die Ausbildungsinhalte verdeutlicht. Zahlreiche Checklisten und Muster für

die betriebliche Ausbildung runden das Informationspaket ab und bieten so eine zusätzliche Unterstützung bei der Umsetzung der Vorgaben in die Praxis.

Der DStV ist überzeugt: Gemeinsam mit der neuen Ausbildungsordnung kann die Umsetzungshilfe einen wichtigen Beitrag leisten, um in Zeiten eines zunehmenden Fachkräftemangels die Berufsausbildung der Steuerfachangestellten auch für die Zukunft praxisgerecht zu gestalten und interessierte junge Menschen von der Attraktivität des Berufsbildes zu überzeugen.

Die Umsetzungshilfe ist auf der **Webseite des BIBB** unter **www.bibb.de** abrufbar.

03



Der DStV-Praxenvergleich 2023 – Jetzt noch teilnehmen!

Das größte Steuerberater-Benchmarking, der DStV-Praxenvergleich, läuft. Obacht: Erstmals werden Human Resources besonders ausgewertet.

Nehmen Sie jetzt noch teil und nutzen Sie die umfangreichen und aktuellen Daten, um Ihre Kanzlei noch besser

am Markt zu positionieren: Der DStV-Praxenvergleich umfasst die bewährten aussagekräftigen Auswertungen wie den Personalkostenvergleich je Qualifikation der Mitarbeiter und Berufserfahrung sowie das Kosten-Umsatz-Verhältnis. Als Vorjahresteilnehmer profitieren Sie darüber hinaus besonders vom Mehrjahresvergleich.

Loggen Sie sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort auf dem DStV-Praxenvergleichsportale unter **www.dstv-praxenvergleich.de** ein. Neu-Teilnehmer registrieren sich ebenfalls über das Portal. Die Teilnahme ist für Verbandsmitglieder selbstverständlich kostenfrei und bis zum 31.10.2023 möglich.

Arbeitshilfe: Mit dem Elektroauto steuerlich durchstarten



Das Elektroauto als Firmenwagen wird immer beliebter! Vimcar in Kooperation mit dem DStV stellt die passende Broschüre zur Verfügung. Kanzleien können diese kostenlos als Print- oder PDF-Version bestellen und sie zur Unterstützung ihrer Beratung nutzen.

Mit einem Elektroauto als Firmenwagen lassen sich steuerliche Vorteile einfahren. Ein Plus für Umwelt und den eigenen Geldbeutel.

Wie bei allen Firmenfahrzeugen gilt auch beim Elektroauto: Bei privater Nutzung entsteht ein geldwerter Vorteil. Dieser muss entweder pauschal oder mittels Fahrtenbuchmethode versteuert werden. Fahrer von Elektroautos und Plug-in-Hybriden können sich dabei über Steuererleichterungen freuen. Welche Erleichterung konkret zum Tragen kommt, hängt unter anderem davon ab, wann das Fahrzeug übergeben wurde. Der DStV in Kooperation mit Vimcar aktualisiert

die anschauliche Broschüre regelmäßig. Sie unterstützt bei der Beratung der Mandantinnen und Mandanten. Auf komplizierte, wissenschaftliche Erläuterungen wird dabei bewusst verzichtet. Die jeweilige Besteuerung wird vielmehr anschaulich und verständlich skizziert.

Kanzleien können diese Mandanteninformation und auch weitere, z. B. zum Thema „Fahrtenbuch oder 1-%-Methode“, kostenlos als Print- oder PDF-Version unter www.vimcar.de/mandanten/ bestellen.

04



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Über den Initiativbericht zur weiteren Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU sowie unsere Stellungnahme zur Einführung des digitalen Euro erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 10/2023** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV, Adobe.Stock, cubic DESIGNS/Engelmann, Vimcar DStV

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag